



Badischer Handball-Verband e.V.
Am Fächerbad 5
76131 Karlsruhe

Geschäftsstelle
Tel.: 0721 91356-0
Fax.: 0721 91356-11

geschaeftsstelle@badischer-hv.de
www.badischer-hv.de
www.facebook.com/BadischerHV

21.11.2023

BEKANNTMACHUNG

Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium auf elektronischem Weg (Umlaufverfahren) gemäß § 21 Ziffer 2.2 i.V.m. § 20 Ziffer 6 der Satzung des BHV folgenden Beschluss gefasst hat:

Im Rahmen einer einmaligen Anwendung wird die Berechnung des Schiedsrichter-Solls in der Spielsaison 2023/2024 in der Weise angepasst, dass bei Vereinen oder Spielgemeinschaften, für die die erstmalige Berechnung des Schiedsrichter Solls nach der ab der Spielsaison 2023/2024 geltenden Berechnungsmethode zu einem Punktabzug führen würde, eine fiktive Vergleichsberechnung durchgeführt wird, wie sich die jeweilige Bestrafung nach der Regelung des § 14 SpO BHV in der für das Spieljahr 2022/2023 geltenden Fassung (vor der grundlegenden Anpassung des SR-Solls) dargestellt hätte. Weist diese fiktive Berechnung einen geringeren Punktabzug aus, als dies nach der Berechnung nach der aktuellen Fassung des § 14 SpO BHV der Fall wäre, so erfolgt die Berechnung des SR-Solls einmalig nach der fiktiv errechneten und für den Verein bzw. die Spielgemeinschaft günstigeren Berechnungsalternative. Diese „Günstigerberechnung“ ist Grundlage der zu erstellenden Übergangsberechnung.

Begründung:

Durch die Einführung der neuen Berechnungs- und Sanktionierungsregeln des Schiedsrichter-Solls nach § 14 SpO-BHV war es erforderlich eine Regelung zu treffen, wie Bescheide zum Schiedsrichter-Soll aus der Vorsaison 2022/2023 in die neue Sollberechnung überführt werden. Dem hat der BHV durch Einführung des § 14 XII SpO-BHV Rechnung getragen, der eine entsprechende Übergangsregelung ausschließlich für die Saison 2023/2024 vorsieht.

Bei der erstmaligen Berechnung des Schiedsrichter-Solls für die Saison 2023/2024 hat sich jedoch in ganz wenigen Einzelfällen gezeigt, dass der gewählte Umrechnungsmodus in besonderen Konstellationen zu einer unverhältnismäßig hohen Bestrafung von Vereinen und Spielgemeinschaften mit Punktabzügen führen kann. Dies würde mitunter dazu führen, dass selbst diejenigen Vereine, die im Vergleich zum Vorjahr SR-Neulinge akquiriert haben und ihr SR-Soll abschmelzen (aber das Soll noch nicht erfüllen) durch den festgelegten Umrechnungsmodus einen sehr hohen Stufenwert erreichen, der mitunter erhebliche Punktabzüge nach sich ziehen und im Vergleich zur früheren Berechnung als überhöht erscheinen würde.

Diese – auf dem komplexen Umrechnungsmodus beruhende – Besonderheit erscheint mit Blick auf den auf dem Verbandstag am 23. Mai 2023 vorgestellten und von den Vereinen mitgetragenen Zielen des neuen SR-Solls so nicht vereinbar. Zielvorstellung war ein gerechteres SR-Soll, das insbesondere unverhältnismäßig hohe Punktabzüge vermeiden soll. Um den mit der Verabschiedung des neuen SR-Soll verbundenen Vorstellungen gerecht zu werden und insbesondere möglichen Härtefällen bei der einmaligen Umstellung des alten auf das neue SR-Soll zu begegnen, soll daher bei allen Vereinen und Spielgemeinschaften, für die sich bei der Berechnung des SR-Solls in der Saison 2023/2024 ein Punktabzug ergibt, die im Beschlussentwurf dargestellte Alternativberechnung durchgeführt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die von Punktabzügen betroffenen Vereine und Spielgemeinschaften durch die Einführung und Umstellung des SR-Solls gegenüber der früheren SR-Soll Berechnung (mit Blick auf Punktabzüge) nicht schlechter gestellt werden. Da bei möglichen Geldbußen durchaus eine Steigerung im Blick war und durch die Vereine beim Verbandstag mitgetragen wurden, sollen ausschließlich diejenigen Vereine bei der Alternativrechnung berücksichtigt werden, die von einem Punktabzug betroffen sind.

gez.
Peter Knapp
Präsident